

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002

Nr. 16

ausgegeben am 22. Januar 2002

Verordnung

vom 15. Januar 2002

über das Gerichtspraktikum (GPV)

Aufgrund von Art. 78 des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBL 1993 Nr. 41¹, sowie aufgrund von Art. 11 und 12 des Beamtengesetzes vom 10. Februar 1938², in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1994, LGBL 1995 Nr. 29, verordnet die Regierung:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Gerichtspraktikum im Sinne von Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Rechtsanwälte.

Art. 2

Bezeichnungen

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die darin verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

¹ LR 173.510

² LR 174.11

Art. 3

Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis beim Gerichtspraktikum richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechts über die Beamten und Angestellten des Staates.

II. Zulassung

Art. 4

Zulassungsvoraussetzungen

1) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Gerichtspraktikum für die Dauer von sechs Monaten besteht, wenn:

- a) das Gerichtspraktikum für den Antragsteller Zulassungsvoraussetzung für die Rechtsanwaltsprüfung gemäss dem Gesetz über die Rechtsanwälte ist; und
- b) der Antragsteller liechtensteinischer Landesbürger oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen Gegenrecht gewährleistet ist.

2) Die Zulassung erfolgt nach Massgabe der budgetären, personellen und räumlichen Möglichkeiten.

3) Vom Gerichtspraktikum ausgeschlossen sind Personen,

- a) die nicht die volle Handlungsfähigkeit besitzen;
- b) die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Rechtsanwalt stehen;
- c) die wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder getilgt ist;
- d) gegen die wegen eines Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet ist; oder
- e) die für einen noch nicht abgelaufenen Zeitraum vom Gerichtspraktikum ausgeschlossen wurden (Art. 15 Abs. 3).

- 4) Dem Antrag auf Zulassung zum Gerichtspraktikum sind beizulegen:
- a) ein Lebenslauf;
 - b) ein aktueller Strafregisterauszug;
 - c) der Nachweis über eine Ausbildung, die der in Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Rechtsanwälte geforderten Ausbildung entspricht;¹
 - d) der Nachweis des liechtensteinischen Landesbürgerrechts oder des Staatsbürgerrechts einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates.²
- 5) Das Gerichtspraktikum ist ohne Unterbrechung zu absolvieren. Gerichtspraktikanten, die ihre Ausbildung unter- oder abbrechen oder gemäss Art. 15 Abs. 3 vom Gerichtspraktikum ausgeschlossen waren, haben für die neuerliche Zulassung einen neuen Antrag zu stellen.

Art. 5

Zuständigkeit

- 1) Der Antrag auf Zulassung zum Gerichtspraktikum ist bei der Kanzlei des Landgerichts einzureichen. Diese prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung und stellt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und 2 einen Zulassungsplan auf.
- 2) Das Amt für Personal und Organisation entscheidet auf Antrag der Kanzlei des Landgerichts über die Zulassung für die Dauer von sechs Monaten.

III. Ausgestaltung des Gerichtspraktikums

Art. 6

Grundzüge des Gerichtspraktikums

Das Gerichtspraktikum ist so auszugestalten, dass den Gerichtspraktikanten die Grundzüge des Gerichtswesens, der Gerichtsorganisation

1 Art. 4 Abs. 4 Bst. c abgeändert durch LGBl. 2005 Nr. 178.

2 Art. 4 Abs. 4 Bst. d eingefügt durch LGBl. 2005 Nr. 178.

und der Justizverwaltung, der Ablauf von Gerichtsverhandlungen sowie die Grundzüge der wichtigsten Verfahrensarten im Zivil- und Strafprozess vertieft werden.

Art. 7

Einblick in richterliche Tätigkeiten

Den Gerichtspraktikanten soll durch Mithilfe bei der Bearbeitung von gerichtshängigen Fällen sowie durch die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen ein vertiefter Einblick in die richterlichen Tätigkeiten ermöglicht werden.

Art. 8

Unentgeltliche Rechtsberatung

Die Gerichtspraktikanten können im Rahmen einfacher Fälle unentgeltliche Rechtsberatungen durchführen und für die rechtsuchenden Personen Anträge, Klagen oder allenfalls auch Rechtsmittel verfassen, sofern dies aufgrund der Umstände des Einzelfalles verantwortbar ist.

Art. 9

Parteienvertretung

1) Die Gerichtspraktikanten können gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung zum Verfahrenshelfer oder Pflichtverteidiger bestellt werden.

2) Die Bestellungen sind entsprechend dem zeitlichen und inhaltlichen Umfang des Gerichtspraktikums sowie auf einfache Fälle zu beschränken.

Art. 10

Interne Richtlinien

Das Kollegium der Landrichter erlässt interne Richtlinien über die Ausgestaltung des Gerichtspraktikums im Sinne der Art. 6 bis 9 sowie über die Zuteilung der Gerichtspraktikanten zu den einzelnen Landrichtern.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 11

Allgemeine Rechte und Pflichten

Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Gerichtspraktikanten richten sich nach den Bestimmungen des Rechts über die Beamten und Angestellten des Staates.

Art. 12

Verschwiegenheit und Eid

1) Die Gerichtspraktikanten sind zur Verschwiegenheit über sämtliche dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt nach Beendigung des Gerichtspraktikums bestehen.

2) Die Gerichtspraktikanten haben bei ihrem Dienstantritt folgenden Eid abzulegen:

"Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam den Gesetzen und genaue Beobachtung der Verfassung, so wahr mir Gott helfe."

Art. 13

Besondere Dienstpflichten

1) Die Gerichtspraktikanten haben die ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Anordnungen der vorgesetzten Landrichter, welchen sie zugeteilt sind, zu befolgen.

2) Die Gerichtspraktikanten haben den vorgesetzten Landrichter regelmässig über ihre Tätigkeiten zu informieren und die notwendigen Anordnungen einzuholen. Sofern es die Umstände des Einzelfalles notwendig erscheinen lassen und in den internen Richtlinien gemäss Art. 10 nichts anderes vorgesehen ist, haben die Gerichtspraktikanten den vorgesetzten Landrichter vorgängig zu informieren und die notwendigen Anordnungen einzuholen.

3) Gerichtspraktikanten, die in einem sistierten Dienstverhältnis zu einem Rechtsanwalt stehen, dürfen nicht mit Fällen befasst werden, in welchen der betreffende Rechtsanwalt involviert ist.

Art. 14

Aufsicht und Disziplinalgewalt

- 1) Die Gerichtspraktikanten unterstehen der dienstlichen Aufsicht des vorgesetzten Landrichters, welchem sie zugeteilt sind.
- 2) Der Landgerichtsvorstand übt in erster Instanz die Disziplinalgewalt über die Gerichtspraktikanten aus.

Art. 15

Pflichtverletzungen

- 1) Im Falle von Pflichtverletzungen mahnt der vorgesetzte Landrichter die ihm zugeteilten Gerichtspraktikanten nachweislich zur Einhaltung der Dienstpflichten.
- 2) Ist aufgrund der Art und Schwere einer Dienstpflichtverletzung von einer disziplinarisch relevanten Handlung auszugehen, so teilt dies der vorgesetzte Landrichter unverzüglich dem Landgerichtsvorstand mit. Dieser verfügt die notwendigen Massnahmen.
- 3) Rechtfertigt es die Art und Schwere der Dienstpflichtverletzung, so kann der betreffende Gerichtspraktikant ohne vorgängige Mahnung durch Verfügung des Landgerichtsvorstandes vom Gerichtspraktikum ausgeschlossen werden. Je nach den Umständen des Einzelfalles ist eine Frist von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr zu setzen, bis zu deren Ablauf der Gerichtspraktikant von einer neuerlichen Zulassung zum Gerichtspraktikum ausgeschlossen bleibt (Art. 4 Abs. 3 Bst. e).
- 4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten des Staates sinngemäss Anwendung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16

Bestätigung

Nach Beendigung des Gerichtspraktikums stellt die Kanzlei des Landgerichts den Gerichtspraktikanten eine Bestätigung aus.

Art. 17

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Landgerichtsvorstandes kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Obergericht erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig.

2) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Amtes für Personal und Organisation kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung beim Amt oder Beschwerde an die Regierung erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.¹

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Rita Kieber-Beck*
Regierungschef-Stellvertreterin

¹ Art. 17 Abs. 3 abgeändert durch LGBL. 2004 Nr. 33.